

Nichtamtlicher Theil.

Aus dem preussischen Postcodex.

Man begegnet in Preußen noch vielfach der Meinung, daß jede Kreuzbandsendung, die nur Gedrucktes enthält und nicht zu schwer ist, vollkommen gesetzlich sei und bei Frankirung auf den billigen Portosatz von 4 Pfn. Anspruch habe. Andere, die das preussische Gesetz besser kennen und daher wissen, daß in Circularen, die unter Kreuzband versandt werden sollen, nach dem ursprünglichen Druck derselben durchaus nichts weiter als „Datum und Unterschrift“ hinzugefügt werden darf, also auch nichts durch nachträglichen Druck, durch Stempelung oder durch Aufklebung eines gedruckten Zettels u., nehmen dabei das Wort „Unterschrift“ schlechthin als gleichbedeutend mit der Firma des Absenders des Kreuzbandes. Daß nach der Auffassung und Handhabung der preussischen Postbehörden auch diese Meinung, wie jene, unrichtig ist und zu empfindlicher Bestrafung führen kann, beweise folgende, in einem bezüglichen Falle mit gewordene

Resolution.

„In Post- und Porto-Übertretungs-Sachen wider den Buchhändler W. Langewiesche in Barmen setzt die Ober-Post-Direction zu Düsseldorf hiermit fest, daß Denunciat mit einer Geldbuße von 10 Thln. zu bestrafen, das der Post-Casse entzogene Porto von 1½ Sgr. nachzuzahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen gehalten ist.

„Der Angeschuldigte hat am 13. und 14. Mai o. zwei von der Buchhandlung R. L. Friderichs in Elberfeld und von der Buchhandlung Velhagen & Klasing in Bielefeld erlassene gedruckte Circular nebst Prospectus unter Kreuzband verpackt . . . in Barmen zur Post geliefert und hat dafür das ermäßigte Porto von je 4 Pfn. bezahlt.

„Den genannten Circularen war jedoch ein Bestimmungszettel beigepackt, auf welchem ein Zettel geklebt war mit der gedruckten Firma des Denunciaten. Die Versendung des Circulars unter Kreuzband war nach Hinzufügung dieses Zettels unzulässig und der Angeschuldigte hat sich dadurch einer Portoübertretung schuldig gemacht.

„Es kann zwar den Circularen die Unterschrift des Absenders beigefügt werden, diese befindet sich aber bereits gedruckt unter den Circularen, welche von den Buchhandlungen Friderichs und Velhagen & Klasing erlassen sind.

„Die Versendung von Circularen unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

„Nach §. 35. ad 4. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 wird derjenige mit dem vierfachen Betrage des Portos, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft, wer Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen.

„Die Verurtheilung zur Erlegung eines Strafbetrages von 10 Thln. gründet sich auf §. 338 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Hat Jemand mehrere Übertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.“

„Der Angeschuldigte war daher, wie geschehen, zur Erlegung einer Geldbuße von 10 Thln., zur Nachzahlung des der Post-Casse entzogenen Porto und zur Tragung der Kosten zu verurtheilen.

„Dem Beschuldigten steht die Befugniß zu, binnen 10 Tagen nach erfolgter Publication dieses Strafbescheides auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen oder gegen den Strafbescheid den Recurs an das General-Post-Amt einzulegen. — Die

Einlegung des Recurses schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Das eine wie das andere Rechtsmittel ist binnen der gedachten Frist bei der publicirenden Postanstalt anzumelden, widrigenfalls angenommen werden muß, es sei darauf verzichtet, wonächst der Strafbescheid nöthigenfalls mit richterlicher Hilfe vollstreckt wird.

„Gesetz vom 5. Juni 1852.

§. 36. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 35) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

„Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 35 bezeichneten Übertretungen vom Gericht oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Übertretungen verübt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1857.

Der Ober-Post-Director.“

Ich legte gegen diese Verfügung den Recurs an das General-Post-Amt in Berlin ein, und glaube dabei nichts Wesentliches vergessen zu haben, was irgendwie in dieser Sache zu meinen Gunsten gesagt werden konnte. Unter anderm hob ich hervor, daß in den Worten des Postreglements vom 31. Juli 1852 §. 10:

„Es soll jedoch gestattet sein, den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Datum und Unterschrift — der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders hinzuzufügen“

unter „Unterschrift“, — da der ganze §. von Kreuzbandsendungen handelt und dem Sprachgebrauch gemäß das „des Absenders“ auch auf „Unterschrift“ bezogen werden darf, — in dem vorliegenden Falle nicht nothwendig nur, wie die Ober-Post-Direction zu Düsseldorf annehme, die Unterschrift der Verlagshandlung Velhagen & Klasing u. s. w., sondern füglich auch die meinige, als des Absenders des Kreuzbandes, verstanden und daß die von mir aufgeklebte gedruckte Firma meiner Buchhandlung sehr wohl als meine Unterschrift betrachtet werden könne; der Prospect über Lange's Bibelwerk, die daran gedruckte Probe und das von der Verlagshandlung selbst (vor der Absendung an mich) jedem Exemplar beigefügte Formular zu einem beliebigen Falls von dem Empfänger zu benutzenden Bestimmungszettel bildeten eben zusammen das Circular von Velhagen & Klasing; das erwähnte Formular sei als das Ende dieses Circulars zu betrachten, wie denn auch in analogen Fällen solches Formular meist am Schlusse des Prospect-Blattes selbst angebracht sei; meine Firma habe somit ziemlich, wie es bei Unterschriften üblich, am Ende des Circulars gestanden und habe wesentlich nur den Zweck gehabt, mich als Absender zu bezeichnen u. s. w.

Der Erfolg war, daß zwar „für diesmal“ die Strafe ermäßigt wurde (auf 2 Thlr. und die Kosten), im Uebrigen aber die Resolution der Düsseldorfer Postbehörde in Kraft blieb. In ähnlichen Fällen — wo etwa buchhändlerische Prospective mit Beifügung der Firma der absendenden Sortimentshandlung an eine größere Anzahl auswärtiger Kunden verschickt werden, — kann also möglicherweise die Strafe von 5 Thln. für jedes Kreuzcouvert definitiv zur Anwendung kommen, was doch sehr empfindlich sein könnte. Im Interesse der Rechtsfrage und des Buchhandels möchte es aber zu wünschen sein, daß Derjenige, welcher etwa jetzt oder demnächst sich aus ähnlichem Grunde mit irgend welcher Strafe bedroht sieht, zu seiner Vertheidigung den ebenfalls freistehenden, allerdings aber wohl kostspieligeren gerichtlichen Weg wählen möchte, damit sich zeige, ob nicht auf diesem Wege doch ein principiell dem Buchhandel günstigeres Resultat zu erlangen sei.

Barmen, im August 1857.

W. Langewiesche.